

# Die Schönung-Methode

der vernünftig denkenden und besonnen reagierenden

Heidelberger Amtsrichterin Sandra Schönung

## 1.

In dem Dokument "**Der Richtereid**" (zu Richterin Adelinde Neureither und zu Richter Michael Lotz siehe <http://www.chillingeffects.de/richtereid.pdf>, Seiten 6 und 8) wird dargestellt, daß Richter gegen ihren Richtereid verstoßen (§ 38 Richtergesetz: "*Ich schwöre, nur der Wahrheit zu dienen*"), indem sie die Unwahrheit sagen oder die Wahrheit leugnen oder die Wahrheit verschweigen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied in seinem Beschluß 2 BvR 1750/12 vom 12.12.2012, daß Richter, die es unterlassen, "*nur der Wahrheit zu dienen*", befangen sind, und wies die befangenen Richter des Oberlandesgerichts in Dresden in ihre Schranken, die in Wahrnehmung der Interessen ihres befangenen Kollegen wahrheitswidrig behaupteten, daß eine "*sachwidrige Beeinflussung*" vorliegen würde, wenn man einen befangenen Richter, der sich weigert, seinem Richtereid gemäß "*nur der Wahrheit zu dienen*", auf seine "*Pflicht zur Wahrheitsfindung*" hinweist.

## 2.

Ein Richter kann gegen seinen Richtereid nicht nur dadurch verstoßen, daß er die Unwahrheit sagt oder die Wahrheit leugnet, sondern auch dadurch, daß er die Wahrheit verschweigt, indem er entscheidungserhebliche Tatsachen nicht erwähnt (vgl. § 392 ZPO: "*Die Eidesnorm geht dahin, dass der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt **und nichts verschwiegen habe***"). Richter, die Tatsachen verschweigen, verstoßen gegen ihren Richtereid. Dieses Verschweigen von Tatsachen ist die **Schönung-Methode** (Methode der Schönung, Beschönigung, Schönfärberei). Während Bürger sich strafbar machen, wenn sie Tatsachen verschweigen (siehe Fischer, StGB, § 153, Rn. 6: "*Das Verschweigen von Tatsachen begründet den Vorwurf der falschen Aussage*"), genießen Richter das Rechtsbeugungsprivileg und dürfen ungestraft gegen den Amtseid verstoßen.

Im Internet wurden zwar inzwischen Hunderttausende von Urteilen und Beschlüssen veröffentlicht, doch ohne die Kenntnis der Akten kann man nicht feststellen, ob Richter in ihren gerichtlichen Entscheidungen gegen ihren geschworenen Eid, "*nur der Wahrheit zu dienen*", verstoßen haben.

Anhand der Beschlüsse der AG-Richterin Sandra Schönung und des LG-Richters Ulrich Kühne kann man mittels Aha-Effekt lernen, wie Heidelberger Richter Beschlüsse schönen (beschönigen). Damit sich der Aha-Effekt auch einstellen kann, wird in diesem ersten Dokument [schoenung1.pdf](#) nur der von Richterin Schönung nach der für Heidelberger Richter typischen Schönung-Methode verfaßte Beschluß mit Selbsttest-Fragen vorgestellt. In dem zweiten Dokument [schoenung2.pdf](#) findet man die Lösung, so daß man sieht, wie Heidelberger Richter unter Verstoß gegen ihren geschworenen Eid ("*nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen und nichts verschweigen*", "*nur der Wahrheit dienen*") ihre richterlichen Beschlüsse nach der Schönung-Methode schönen.

# Aha-Effekt-Selbsttest-Fragen

(Zutreffendes ankreuzen)

1.		Als Richter Ulrich Kühne vom Landgericht Heidelberg im Januar 2015 die Akte von Amtsrichterin Stefanie Baum anforderte, wieviele Tage hatte Richter Ulrich Kühne bereits seit Erhalt der sofortigen Beschwerde durch Untätigkeit verstreichen lassen?
	<input type="checkbox"/>	Richter Ulrich Kühne hatte bereits mehr als 10 Tage untätig verstreichen lassen.
	<input type="checkbox"/>	Richter Ulrich Kühne hatte bereits mehr als 20 Tage untätig verstreichen lassen.
	<input type="checkbox"/>	Richter Ulrich Kühne hatte bereits mehr als 50 Tage untätig verstreichen lassen.
2.		Wieviele Tage hatte Richterin Stefanie Baum Zeit, die Akte zu lesen, bevor sie die Akte an Richter Ulrich Kühne am Landgericht wegen der sofortigen Beschwerde gab?
	<input type="checkbox"/>	Richterin Stefanie Baum hatte insgesamt 3 Tage Zeit, die Akte gründlich zu lesen.
	<input type="checkbox"/>	Richterin Stefanie Baum hatte insgesamt 7 Tage Zeit, die Akte gründlich zu lesen.
	<input type="checkbox"/>	Richterin Stefanie Baum hatte insgesamt 13 Tage Zeit, die Akte gründlich zu lesen.
3.		Hat die befangene Richterin Adelinde Neureither, bei der das Verfahren seit Mai 2013 anhängig war und bei der wiederholt unter Verweis auf §§ 80, 88 ZPO gerügt wurde, daß Rechtsanwalt Ralf Greus keine Vollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht hatte, jemals von Rechtsanwalt Ralf Greus eine Vollmacht angefordert?
	<input type="checkbox"/>	Richterin Neureither hat dreimal versucht, von Ralf Greus eine Vollmacht zu erhalten.
	<input type="checkbox"/>	Richterin Neureither hat niemals versucht, von Ralf Greus eine Vollmacht zu erhalten.
4.		Hat der befangene Richter Martin Kast, bei dem das Verfahren seit September 2013 anhängig war und bei dem wiederholt unter Verweis auf §§ 80, 88 ZPO gerügt wurde, daß Rechtsanwalt Ralf Greus keine Vollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht hatte, jemals von Rechtsanwalt Ralf Greus eine Vollmacht angefordert?
	<input type="checkbox"/>	Richter Martin Kast hat zweimal versucht, von Ralf Greus eine Vollmacht zu erhalten.
	<input type="checkbox"/>	Richter Martin Kast hat niemals versucht, von Ralf Greus eine Vollmacht zu erhalten.
5.		Wie oft wurde im Zeitraum von Mai 2013 bis Dezember 2014 bei dem Amtsgericht unter Verweis auf §§ 80, 88 ZPO gerügt, daß Ralf Greus nie eine Vollmacht vorlegte?
	<input type="checkbox"/>	Der Mangel der Vollmacht wurde in diesem Zeitraum insgesamt dreimal gerügt.
	<input type="checkbox"/>	Der Mangel der Vollmacht wurde in diesem Zeitraum insgesamt fünfmal gerügt.
	<input type="checkbox"/>	Der Mangel der Vollmacht wurde in diesem Zeitraum insgesamt zehnmal gerügt.

6.		Als Richterin Schönung im Beschluß vom 03.03.2015 erklärte, daß Abteilungsrichterin Baum am 05.02.2015 <i>"die Gewährung der Akteneinsicht für den Rechtsanwalt Kah von der Vorlage einer schriftlichen Vollmachtserklärung abhängig gemacht habe"</i> , hat sie da die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß Rechtsanwalt Kah bereits am 18.09.2014, bevor ihm zum allerersten Mal Akteneinsicht gewährt wurde, eine schriftliche Vollmachtserklärung zu den Gerichtsakten eingereicht hat?
	<input type="checkbox"/>	Ja. Die befangene Richterin Sandra Schönung hat in ihrem Beschluß vom 03.03.2015 nach der Schönung-Methode die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß Rechtsanwalt Kah bereits am 18.09.2014 gemäß § 80 ZPO eine schriftliche Vollmachtserklärung zu den Gerichtsakten eingereicht hat.
	<input type="checkbox"/>	Nein. Sie hat diese entscheidungserhebliche Tatsache nicht verschwiegen.
7.		Hat Anwalt Kah in seinem Schreiben vom 02.02.2015 an die befangene Richterin Baum mitgeteilt, daß er die Akte bis Seite 1097 bereits erhalten hat, aber nochmals Akteneinsicht beantragt, und zwar jetzt ab Seite 1097 in die restliche Verfahrensakte?
	<input type="checkbox"/>	Ja. Dies hat Anwalt Kah der befangenen Richterin Baum am 02.02.2015 geschrieben.
	<input type="checkbox"/>	Nein. Dies hat er der befangenen Richterin Baum am 02.02.2015 nicht geschrieben.
8.		Als Richterin Baum am 05.02.2015 von Anwalt Kah eine Vollmacht anforderte, hatte sie die geistige Einsicht, daß sich eine Vollmacht für Anwalt Kah in der Akte befindet?
	<input type="checkbox"/>	Falls Richterin Baum vernünftig denkt und besonnen reagiert, hatte sie diese Einsicht.
	<input type="checkbox"/>	Falls sie nicht vernünftig denkt und nicht besonnen ist, hatte sie nicht diese Einsicht.
9.		Als Richterin Baum am 05.02.2015 von Anwalt Kah eine Vollmacht anforderte, hatte sie die Einsicht, daß sich eine Vollmacht für Anwalt Greus nicht in der Akte befindet?
	<input type="checkbox"/>	Falls Richterin Baum vernünftig denkt und besonnen reagiert, hatte sie diese Einsicht.
	<input type="checkbox"/>	Falls sie nicht vernünftig denkt und nicht besonnen ist, hatte sie nicht diese Einsicht.
10.		Als Richterin Schönung im Beschluß vom 03.03.2015 erklärte, daß <i>"die Prüfung der Bevollmächtigung in der ersten mündlichen Verhandlung ausreichend ist"</i> , hat sie da verschwiegen, daß schon am 11.12.2014 die <i>"erste mündliche Verhandlung"</i> stattfand, bei der das Amtsgericht <i>"die Prüfung der Bevollmächtigung"</i> nicht vorgenommen hat?
	<input type="checkbox"/>	Ja. Die befangene Richterin Sandra Schönung hat nach der Schönung-Methode die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß bereits am 11.12.2014 die <i>"erste mündliche Verhandlung"</i> stattfand, aber <i>"die Prüfung der Bevollmächtigung"</i> nicht erfolgte, weil das Amtsgericht trotz aller Rügen zu keinem Zeitpunkt bereit war, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung gemäß §§ 80, 88 ZPO vorzunehmen.
	<input type="checkbox"/>	Nein. Am 11.12.2014 hat keine <i>"erste mündliche Verhandlung"</i> stattgefunden.

11.		Als Richterin Sandra Schönung in ihrem Beschluß vom 03.03.2015 erklärte, daß <i>"nicht zu befürchten ist, dass sich die Abteilungsrichterin [= Stefanie Baum] auf die entsprechende Rüge des Beklagten in der mündlichen Verhandlung über das Fehlen der Vollmachtserklärung hinwegsetzen wird"</i> , hat sie da verschwiegen, daß sich bereits zuvor zwei Jahre lang die befangene Richterin Neureither und der befangene Richter Kast über das Fehlen der Vollmachtserklärung hinweggesetzt haben und sich das Amtsgericht auch <i>"in der ersten mündlichen Verhandlung"</i> am 11.12.2014 über <i>"die Prüfung der Bevollmächtigung"</i> trotz jahrelanger Rügen hinweggesetzt hat?
	<input type="checkbox"/>	Ja. Die befangene Richterin Sandra Schönung hat nach der Schönung-Methode die wesentliche Tatsache verschwiegen, daß sich die befangene Richterin Neureither und der befangene Richter Kast über das Fehlen der Vollmacht hinweggesetzt haben und sich das Amtsgericht auch <i>"in der ersten mündlichen Verhandlung"</i> am 11.12.2014 über <i>"die Prüfung der Bevollmächtigung"</i> trotz jahrelanger Rügen hinweggesetzt hat.
	<input type="checkbox"/>	Nein. Richterin Sandra Schönung hat diese Tatsache nicht verschwiegen.
12.		Als Richterin Sandra Schönung in ihrem Beschluß vom 03.03.2015 erklärte, <i>"dass der Klägervertreter [= Greus] im Schreiben vom 26.02.2015 auf die dienstliche Stellungnahme der Abteilungsrichterin [= Baum] die Vorlage einer schriftlichen Vollmachtserklärung im Verhandlungstermin angekündigt hat"</i> , hat sie da verschwiegen, daß die Greus-Kanzlei bereits im Schreiben vom 05.11.2014 angekündigt hat, daß sie sich bevollmächtigen lassen <b>wird</b> (Man beachte Futur: <b>"wird sich bevollmächtigen lassen"</b> ), aber im Verhandlungstermin am 11.12.2014 doch keine Vollmacht vorlegen konnte?
	<input type="checkbox"/>	Ja. Die befangene Richterin Sandra Schönung hat nach der Schönung-Methode die wesentliche Tatsache verschwiegen, daß die Greus-Kanzlei am 05.11.2014 vor der ersten mündlichen Verhandlung am 11.12.2014 erklärt hatte, daß sie sich von der Klägerin bevollmächtigen lassen wird, aber im Verhandlungstermin am 11.12.2014 doch keine Vollmacht vorlegen konnte.
	<input type="checkbox"/>	Nein. Die Greus-Kanzlei erklärte nicht am 05.11.2014 vor dem Verhandlungstermin am 11.12.2014, daß sie sich von der Klägerin bevollmächtigen lassen wird.
13.		Als Richterin Schönung in ihrem Beschluß vom 03.03.2015 das Akteneinsichtsgesuch von Anwalt Kah vom 02.02.2015 erwähnte, hat sie da verschwiegen, daß wegen der eingereichten Verfassungsbeschwerde binnen Monatsfrist beim Verfassungsgericht eine Kopie der Akte vorzulegen war, aber das Amtsgericht einen Monat lang, also bis zum Fristablauf nach § 93 BVerfGG, es unterließ, die Akte an Anwalt Kah zu senden?
	<input type="checkbox"/>	Ja. Richterin Schönung hat dies nach der Schönung-Methode verschwiegen.
	<input type="checkbox"/>	Nein. Richterin Sandra Schönung hat diese Tatsache nicht verschwiegen.

Die Lösung zu den Aha-Effekt-Selbsttest-Fragen findet man in dem Dokument [schoenung2.pdf](#).

# Beschluss

In dem Rechtsstreit

...

hat das Amtsgericht Heidelberg durch die Richterin am Amtsgericht Schönung am 03.03.2015 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 09.02.2015 gegen die zuständige Abteilungsrichterin, Frau Richterin am Amtsgericht Baum, wird zurückgewiesen.

## Gründe:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten im Schriftsatz vom 09.02.2015 - auch in den ergänzenden Ausführungen des Schriftsatzes vom 20.02.2015 - gegen die zuständige Abteilungsrichterin, Frau Richterin am Amtsgericht Baum, ist unbegründet.

Zwar können gemäß § 42 Abs. 2 ZPO Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit des Richters zu rechtfertigen.

Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus (vgl. hierzu Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 42 Rn. 9). Befangenheit liegt dann vor, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, der Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters sich so weit von der anerkannten rechtlichen - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernen, dass sie aus Sicht der Partei nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheinen und dadurch den Eindruck einer willkürlichen oder doch jedenfalls sachfremden Einstellung des Richters erwecken (vgl. hierzu u.a. OLG Hamm, Beschluss vom 23. Dezember 2014, Az. 4 WF 283/14, veröffentlicht bei juris, m.w.N.).

Die mit Schreiben des Beklagten vom 09.02.2015 vorgetragene Gründe vermögen eine Besorgnis der Befangenheit indes nicht zu begründen.

Soweit der Beklagte rügt, dass die - seit 01.01.2015 für das Verfahren zuständige - Abteilungsrichterin Baum die Gewährung der Akteneinsicht für den vom Beklagten hiermit beauftragten Herrn Rechtsanwalt Kah von der Vorlage einer schriftlichen Vollmachtserklärung abhängig gemacht, im Übrigen aber trotz mehrfacher schriftlicher\*\* Aufforderungen des Beklagten von der Klagepartei keine Vollmacht vorlage verlangt habe, liegt hierin kein Verstoß gegen das prozessuale Gleichbehandlungsgebot. Richtig ist, dass der aus Art. 3 Abs. 1 GG resultierende allgemeine Gleichheitssatz auch die Gleichheit der Parteien und damit ihre Gleichbehandlung vor dem Richter gebietet (vgl. Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 42 Rn. 21). Auch ist zutreffend, dass der Beklagte im Verfahren die Vorlage einer Vollmachtsurkunde zum Nachweis der Bevollmächtigung des Kläger-

vertreter durch die Klägerin begehrt hat und sich bislang in den umfangreichen Bänden des Gerichtsverfahrens keine den Klägervertreter legitimierende schriftliche Vollmachtserklärung befindet. Unabhängig davon, dass der Klägervertreter im Schreiben vom 26.02.2015 auf die dienstliche Stellungnahme der Abteilungsrichterin die Vorlage einer schriftlichen Vollmachtserklärung im Verhandlungstermin angekündigt hat, kann die Frage, ob im Hinblick auf den Grundsatz des Gleichbehandlungsgebotes eine schriftliche Vollmachtserklärung auf die Rüge des Beklagten hin vom Gericht hätte früher eingeholt werden müssen, hier aber dahinstehen.

In Bezug auf den hier zu entscheidenden Befangenheitsantrag gegenüber Frau Richterin am Amtsgericht Baum lassen sich aus diesem Umstand Gründe für die Annahme der Befangenheit jedenfalls nicht herleiten.

Soweit von der zuständigen Abteilungsrichterin mit Verfügung vom 05.02.2015 auf das Akteneinsichtsgesuch des Herrn Rechtsanwalt Kah vom 02.02.2015, eingegangen am 04.02.2015, die Vorlage einer Vollmachtserklärung angefordert hatte\*\*, ergibt sich bereits aus dieser Verfügung, dass der Richterin die Verfahrensakte(n) zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen haben und die Vollmachtsanforderung für die beantragte Akteneinsicht aus dem Grund erforderlich sei, da Herr Rechtsanwalt Kah nicht als Prozessbevollmächtigter des Beklagten im Verfahren geführt wird. Eine die Annahme der Befangenheit der Abteilungsrichterin rechtfertigende Ungleichbehandlung des Beklagten mit der Klägerseite ist hierin nicht zu erkennen. Die Anforderung der Vollmacht für eine einzelne Verfahrenshandlung wie beispielsweise die der Gewährung der Akteneinsicht an einen nicht prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt ist vielmehr angezeigt. Soweit der Beklagte eine prozessuale Ungleichbehandlung damit begründet, dass auf seine Rüge hin bislang eine schriftliche Vollmachtsurkunde bei der Klägerseite nicht angefordert worden sei, stützt sich dies im Wesentlichen auf die von ihm im Befangenheitsantrag vom 09.02.2015 aufgeführten Schriftsätze in den Jahren 2013 und 2014, also in einem Zeitraum, in dem Frau Richterin am Amtsgericht Baum nicht für die Abteilung zuständig war. Bereits in ihrer weiteren dienstlichen Stellungnahme vom 09.02.2015 zum Befangenheitsantrag des Beklagten hat die zuständige Abteilungsrichterin auf die Rüge des Beklagten unverzüglich klaggestellt, dass der Klägerin eine Frist zur Vorlage der schriftlichen Prozessvollmacht gemäß §§ 80, 88 ZPO zu setzen und die entsprechende Verfügung lediglich versehentlich unterblieben ist.

Auch die weiteren Ausführungen des Beklagten im Schriftsatz vom 20.02.2015 rechtfertigen die Annahme der Befangenheit der zuständigen Abteilungsrichterin nicht. Soweit Frau Richterin am Amtsgericht Baum bereits am 08.01.2015 zur Verfahrensführung betreffend den eigentlichen Streitgegenstand - unabhängig davon, dass der Beklagte selbst beispielsweise in seiner Einspruchsschrift vom 29.12.2014 eine Verzögerung des Verfahrens rügt - einen zeitnahen Termin zur Güte- und anschließenden Verhandlung über den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache auf den 10.02.2015 bestimmt hat, ist dieses Vorgehen nicht im Ansatz zu beanstanden. Dass Frau Richterin am Amtsgericht Baum eine intensivere Einarbeitung in die umfassenden (nunmehr sechsbändigen) Verfahrensakten nicht möglich war, da sich diese im Anschluss an die Terminsbestimmung zunächst beim Landgericht zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung zum Befangenheitsantrag des Beklagten gegen den früher zuständigen Abteilungsrichter\*\* befanden und sodann von dort aus ausweislich der Verfügung des Landgerichtes vom 30.01.2015 der Staatsanwaltschaft Heidelberg zur weiteren Veranlassung übermittelt worden sind, ist aus Sicht einer vernünftig denkenden und besonnen reagierenden Partei nachvollziehbar. Die Vorbereitung des Verfahrens und der ggf. weiter erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen zum zeitnah anberaumten Verhandlungstermin vom 10.02.2015, der aufgrund des Befangenheitsantrages aufgehoben werden mus-

ste, stand erst bevor. Der Beklagte übersieht, dass die von den Parteien im Zivilverfahren eingereichten Schriftsätze der **Vorbereitung** der (nach Übernahme der Abteilung unverzüglich von der Abteilungsrichterin angeordneten) mündlichen Verhandlung dienen. So ist auch die Prüfung der Bevollmächtigung im Parteiprozess im Rahmen der ersten mündlichen Verhandlung ausreichend. Selbst für den Fall, dass der Mangel der Vollmacht von vornherein und\*\* unbehebbar ist, steht es dem Gericht nämlich frei, einen Termin anzusetzen oder nicht (vgl. Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 88 Rn. 4 m.w.N.). Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, als sich aus dem Vortrag des Beklagten ergibt, dass es diesem - selbst im Falle der Vorlage einer schriftlichen Vollmachtserklärung der Klägerin - primär (auch) um die von ihm angezweifelte Prozessfähigkeit der Klägerin geht. Dass sich die zuständige Abteilungsrichterin auf die entsprechende Rüge des Beklagten in der mündlichen Verhandlung über das Fehlen der Vollmachtserklärung hinweggesetzt hätte bzw. hinwegsetzen wird, ist insbesondere aufgrund des in der weiteren dienstlichen Stellungnahme gegebenen rechtlichen Hinweises der Abteilungsrichterin auf §§ 80,88 ZPO nicht zu befürchten.

Die in den Schriftsätzen des Beklagten vom 09.02. und 20.02.2015 geltend gemachten Gründe rechtfertigen eine Besorgnis der Befangenheit der nunmehr zuständigen Abteilungsrichterin aus Sicht einer besonnen reagierenden Partei nicht. Eine sachfremde oder gar willkürliche Einstellung der Abteilungsrichterin gegenüber dem Beklagten liegt nicht vor.

Das weitere Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom 20.02.2015 ist für die Frage der Befangenheit der Abteilungsrichterin nicht entscheidungserheblich.

Nach alledem war der Befangenheitsantrag des Beklagten zurückzuweisen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

...

Schönung  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Heidelberg, 04.03.2015

Rupp  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

\*\* Hinweis: Orthographische und grammatikalische Fehler im Originaltext wurden nicht korrigiert.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

oder bei dem

Landgericht Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Schriftlich muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Schönung  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Heidelberg, 04.03.2015



Rupp  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

<http://www.chillingeffects.de>